

Denkmalschutz wird gemeinhin als klassisches Berufsfeld für Absolvent:innen eines kunstwissenschaftlichen Studiums betrachtet. Tatsächlich arbeiten aber keine oder nur wenige von ihnen in den Unteren Denkmalbehörden, die für einen Großteil des Denkmalbestands zuständig sind. Dies führt zum einen für diejenigen Kunsthistoriker:innen, die in der Denkmalpflege tätig sind, zu Problemen und Überlastung, weil sie für viele kunsthistorische Fachfragen zuständig gemacht werden. Zum anderen fehlt vielen Unteren Denkmalbehörden überhaupt eine entsprechende Stelle, auf der ein:e Kunstwissenschaftler:in rein wissenschaftlich tätig sein könnte. In der Denkmalschutzbehörde Essen arbeiten wir daran, gezielt Kunsthistoriker:innen einzustellen und Aufgabenfelder sinnvoll nach Fachkompetenz zu verteilen, um die Arbeitsbedingungen für alle Beteiligten nachhaltig zu verbessern. Um die Komplexität der Arbeitsbedingungen vor Ort verstehen zu können, bedarf es zunächst einiger Ausführungen zu Geschichte und Zielen der Denkmalpflege – in Deutschland und speziell in Nordrhein-Westfalen.

Denkmaltheorie und Denkmalrecht in Nordrhein-Westfalen

«Geschichte, deren Erlebnismöglichkeit nach aller Erfahrung ein Grundbedürfnis des Menschen ist, spricht auf vielerlei Weise.»¹ Mit diesen Worten leitet der Kunsthistoriker Georg Mörsch in seinem Aufsatz *Grundsätzliche Leitvorstellungen, Methoden und Begriffe der Denkmalpflege* aus dem Jahr 1989 in das Thema Denkmalpflege und Inventarisierung ein. Das Baudenkmal hält er im Vergleich zu Erinnerungen, Erzählungen, Schriftstücken und Memorabilien für einen besonders vielschichtigen Stellvertreter dieser «sprechenden Geschichte». Aufgrund seiner materialästhetischen Qualität könne es zeitgleich Baugeschichte erzählen und selbst gebaute Geschichte sein.² Mörsch war als Denkmalpfleger im Rheinland tätig, bis er im Jahr 1980 die neugeschaffene Professur für Denkmalpflege an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich antrat. Er hat das Verständnis des baukulturellen Erbes in Deutschland zusammen mit Wissenschaftlern wie August Gebesler, Tilmann Breuer und Helmut Gebhard maßgeblich geprägt. Trotz aller Heterogenität des theoretischen Diskurses in den deutschen Denkmalwissenschaften zeigen sich seit den 1960er Jahren inhaltliche Parallelen zu früheren Debatten: Grundlegende Definitionsprobleme zum Denkmalbegriff und die Frage von Restaurierung versus Rekonstruktion standen – wie schon bei Alois Riegl, Georg Dehio und Cornelius Gurlitt im frühen 20. Jahrhundert – weiterhin im Mittelpunkt. Um Arbeitsbedingungen und die konkrete Umsetzung der Denkmalpflege in der Behörden ging es hingegen

kaum. In der Kunst- und Architekturgeschichte als wissenschaftlicher Disziplin vollzog sich währenddessen ein Paradigmenwechsel weg von der Erforschung und Wertschätzung repräsentativer Bauten wie Kirchen und Adelssitzen hin zu Bauaufgaben für die Allgemeinheit und später Industriebauten.³ Parallel dazu zeigte sich seit den 1960er Jahren, dass aufgrund der schieren Menge der im Zweiten Weltkrieg beschädigten Bausubstanz Abriss und Neubau quantitativ utopisch und zu kostspielig waren, um als stadtplanerische Lösung in Frage zu kommen. Daher setzten sich Bürgerinitiativen vermehrt für den Erhalt und Schutz des Gebäudebestands ein.⁴

Neben den um 1900 erlassenen ersten deutschen Denkmalschutzgesetzen bildete die 1964 verfasste Charta von Venedig mit ihren Grundsätzen für Bau- und Bodendenkmalpflege den wichtigsten Anknüpfungspunkt für die Entwicklung eines (inter-)nationalen Denkmalverständnisses.⁵ Da die Zuständigkeit für Kultur und Bildung in Deutschland bei den Bundesländern liegt, ist auch der Denkmalschutz Ländersache. Zwischen 1972 und 1993 wurden in zwölf Bundesländern entsprechende Vorgaben erlassen. In Nordrhein-Westfalen trat das erste Denkmalschutzgesetz im Jahr 1980 in Kraft. Anschließend gründeten die Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens Denkmalbehörden, die meist dem Bauamt angegliedert wurden, damit sie als Ordnungsbehörden verwaltungsrechtliche Befugnisse im Baurecht besitzen und bei Bauanträgen direkt beteiligt werden. Ziel war es, die erfassten Denkmäler unter der konstitutiven Gesetzeslage schnellstmöglich in Denkmallisten einzutragen und damit rechtskräftig zu schützen.

Doch bereits Anfang der 1970er Jahre beauftragte das damals für Denkmalschutz zuständige Ministerium für Wissenschaft und Forschung die beiden nordrhein-westfälischen Denkmalfachämter (das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen), mittels Schnellinventarisierung die Kulturguterfassung für zahlreiche Städte und Gemeinden vorzunehmen. Diese sogenannten Sammelanträge bilden mit ihren extrem knappen Erfassungstexten noch heute den Grundstock für den Großteil der eingetragenen Denkmäler.⁶ Mehrheitlich bestehen die daraus hervorgegangenen Denkmalkarteikarten aus Ein- bis Dreizeilern mit kurzen Objektbeschreibungen und Lageplänen, die in ihrer Darstellung über die Gebäudehülle nicht hinausgehen und weder Literaturverweise noch Hinweise auf Bauaktenrecherchen enthalten. Zudem fehlen klare Angaben zum Schutzzumfang, auf die die praktische Denkmalpflege, die Eigentümer:innen und ausführenden Betriebe jedoch angewiesen sind.⁷ Angesichts der vielen Klageverfahren gegen Versagungen von denkmalrechtlichen Genehmigungen nach § 9 im Denkmalschutzgesetz erweist es sich als zunehmend problematisch, dass die Eintragungstexte nicht gerichtsfest sind. Dieser Umstand führt häufig dazu, dass der Schutz des Denkmals den baulichen Änderungsvorhaben der Bauherr:innen nachgeordnet wird.

Behördenaufbau und fachliche Expertise in Nordrhein-Westfalen – ein Problemaufriss

Das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen betont in § 1 das öffentliche Interesse am Denkmalschutz als verfassungsrechtliche Grundlage – in einem Zuge mit der Erforschung, Pflege und Vermittlung, dem Schutz und Wissenstransfer.⁸ Es handelt sich bei dieser Formulierung nicht um eine grobe Richtlinie, sondern um

«eine Staatszielbestimmung, d. h. eine Verfassungsnorm, die dem Staat eine objektivrechtliche Verpflichtung auferlegt, sein Handeln (auch) an dem betreffenden Staatsziel

auszurichten. [...] Diese Norm ist kein bloßer Programmsatz, sondern enthält bindendes objektives Verfassungsrecht, an dem die Handlungen und Unterlassungen von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu messen sind.»⁹

Denkmalschutz bezweckt zusammengefasst die bauliche Sicherung von Denkmälern und deren Nutzung in einer Art und Weise, die deren denkmalwerte Aussagekraft nicht mindert.¹⁰ Diese Aufgabe hat der Gesetzgeber nach § 21 des Denkmalschutzgesetzes den sogenannten Sonderordnungsbehörden erteilt.¹¹ In Nordrhein-Westfalen gliedert sich die Struktur der Behörden in drei Ebenen, wodurch die Hierarchien mit ihrer jeweiligen Weisungsgebundenheit definiert sind. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ist als Oberste Denkmalbehörde für den Erlass von Gesetzen und Verordnungen und die Beaufsichtigung der ihm untergeordneten Denkmalbehörden zuständig. Ihm unterstehen die Oberen Denkmalbehörden, die als Landkreise oder Bezirksregierungen Landes- und Bundesbauten betreuen. Die hoheitlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr liegen für den Großteil der Denkmäler Nordrhein-Westfalens (insgesamt circa 89.000) in den Händen der ihnen unterstellten Gemeinden. Damit sind es in der Regel die Unteren Denkmalbehörden, die sich um Erlaubnisverfahren, Satzungen und die Führung der Denkmalliste inklusive Eintragung der Denkmäler kümmern.¹²

«Zu den Aufgaben bzw. Maßnahmen der Gefahrenabwehr zählen insbesondere: die konstitutive Unterschutzstellung von Bau-, Garten- und beweglichen Denkmälern, die Ausweisung von Denkmalbereichen [...], der Erlass von Anordnungen zur Durchsetzung von Erhaltungs-, Baueinstellungs-, Wiederherstellungs-, Instandsetzungs-, Auskunft- und Duldungspflichten [...] sowie die Erteilung und Versagung von Erlaubnissen [...]»¹³

Die beiden nordrhein-westfälischen Denkmalfachämter – der Landschaftsverband Rheinland und der Landesverband Westfalen-Lippe – haben gemäß § 22 des Denkmalschutzgesetzes eine beratende Funktion. Als fachliche Ergänzung der bestehenden Behördenstruktur sind sie weder weisungsgebunden noch weisungsberechtigt. Der Denkmalbestand selbst ist seit 2011 um circa zwei Prozent gestiegen. Eine vom Ministerium in Auftrag gegebene Evaluierung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalens zeigt außerdem, dass die Menge der Baudenkmäler pro Gemeinde, deren Größe an der Einwohner:innenzahl gemessen wurde, extrem variabel ist.¹⁴ Insgesamt entnehmen wir dem Gutachten für das Jahr 2018 einen Mittelwert von 206,1 Baudenkmälern pro Gemeinde, wobei die vier Städte mit 500.000 oder mehr Einwohner:innen im Schnitt auf 3.064,8 Objekte kommen, die kleinsten Gemeinden unter 25.000 Einwohner:innen hingegen auf 85,7. Diese errechneten Mittelwerte besitzen jedoch in der Einzelfallbetrachtung wenig Aussagekraft, da sie die regionalen Unterschiede nur unzureichend abbilden. Im direkten Vergleich zwischen den vier nordrhein-westfälischen Großstädten fällt auf, dass diejenige mit dem niedrigsten Wert lediglich 968 Denkmäler in die Denkmalliste eingetragen hat, während die Stadt mit dem höchsten Wert 8.662 Objekte vorweist – immerhin eine Differenz von 7.600 Denkmälern, die in ähnlicher Relation auch die kleineren Gemeinden betrifft.¹⁵ Die Überprüfung bestehender Denkmallisten und eine damit einhergehende Reduktion der Denkmalzahlen fordert die Politik seit langem. Sie ist aber aufgrund des Umfangs nicht ohne Weiteres zu bewältigen. Die Begutachtung der vorhandenen Substanz und gegebenenfalls die Löschung aus der Denkmalliste erfordern fachwissenschaftlich begründete, gutachterliche Stellungnahmen, die zeit- und personalintensiv sind. Dieser Aufgabe würden sicher viele Beschäftigte im Denkmalschutz gerne nachkommen. Sie stehen aber innerhalb der Behörden vor strukturellen Herausforderungen.

Die einzelnen Unteren Denkmalbehörden sind personell extrem unterschiedlich ausgestattet. Im Durchschnitt arbeiten dort 1,9 Personen, wobei die Behörden der vier größten Gemeinden auf einen Schnitt von 12 Beschäftigten kommen, die der kleineren Kommunen unter 25.000 Einwohner:innen nur auf 1,4. Diese Zahlen spiegeln die deutlich reduzierte personelle Ausstattung bei abnehmender Gemeindegröße wider und wären im Rahmen eines proportionalen Verhältnisses zwischen Siedlungsgröße und Beschäftigtenanzahl wohl nicht weiter verwunderlich. Sie schwanken allerdings schon unter den vier größten Kommunen zwischen einem Minimum von 6 und einem Maximum von 23 Beschäftigten, ohne die Menge der Teil- und der Vollzeitstellen zu berücksichtigen. Leider lässt das Gutachten unerwähnt, in welchem konkreten Zusammenhang der jeweilige Denkmalbestand mit der Beschäftigtenzahl der dazugehörigen Denkmalbehörde steht. Damit bleibt die Ermittlung einer zahlenmäßig adäquaten Besetzung der Behörden unvollständig. Auch das Denkmalschutzgesetz regelt diese Frage nicht. Der Gesetzesgeber überlässt die Quantifizierung den Kommunen, was dazu führt, dass es weder einen konkreten Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Mitarbeiter:innen in den Behörden gibt noch einen vorgegebenen Maßstab für die Menge des Personals.¹⁶ Vielerorts reicht also die personelle Ausstattung der Denkmalschutzbehörden nicht aus, um deren gesetzlich verankerten Auftrag und die Forderungen der Politik adäquat zu erfüllen.

Ähnliche Diskrepanzen werden hinsichtlich der fachlichen Kompetenzen deutlich: An keiner Stelle ist vorgegeben, welche Qualifizierungen die Mitarbeitenden einer Unteren Denkmalbehörde benötigen. Angesichts ihrer oben genannten Aufgaben wird der Fokus auf den Bereich der praktischen Baudenkmalpflege (und der Erteilung von Baugenehmigungen) wie auch auf die Unterschutzstellung von Denkmälern deutlich. Dem steht allerdings ein Mangel an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vor allem für Expertise im Bereich der Inventarisierung gegenüber. Abgesehen von vereinzelten universitären Aufbaustudiengängen zur Erlangung spezifischer Fachkompetenzen beschränken sich die Ausbildungsmöglichkeiten in der Baudenkmalpflege auf wenige Volontariatsstellen, die trotz des Arbeitspensums einer Vollzeitstelle nur mit 50 % Gehalt vergütet werden, sowie einzelne Seminar- und Vorlesungsangebote innerhalb des Architektur(-geschichts-)studiums. Obwohl die Unteren Denkmalbehörden überwiegend die Meinung vertreten, dass fachwissenschaftliche *und* verwaltungstechnische Grundqualifikationen für die dortige Arbeit nötig seien, und schon länger die personellen Engpässe in den fachlich beratenden Landesämtern kompensieren müssen, bestätigt der Blick auf das 2018 erstellte Gutachten die Erfahrungen aus der Praxis: Es mangelt nicht nur an Personal, sondern auch an kunst- und architekturgeschichtlichen Qualifikationen! Von den 465 Mitarbeitenden, die sich aus den Unteren Denkmalbehörden an den Gutachtenumfragen im Rahmen der Evaluierung beteiligt haben, geben 46,45 % an, eine Qualifikation als Verwaltungs(-fach-)kraft zu haben. Von den übrigen 53,55 % sind 32,69 % Architekt:innen, 6,02 % Stadtplaner:innen, Raumplaner:innen und Geograf:innen, 4,52 % Kunsthistoriker:innen, 2,58 % Ingenieur:innen, 1,72 % Archäolog:innen und 6,02 % Historiker:innen, Grabungstechniker:innen, Restaurator:innen, Bautechniker:innen, Bauzeichner:innen oder 'Sonstige'. Damit werden in Hinblick auf die Arbeitsbedingungen von Kunstwissenschaftler:innen in Denkmalbehörden gleich zwei Punkte deutlich:

1. Denkmalpflege wird (vor allem in den zahlreichen kleineren Kommunen) vorrangig als Verwaltungsakt verstanden, bei dem die Sonderordnungsbehörde Anträge prüft, ohne im Vorfeld, also während der Planung von Baumaßnahmen,

beratend beteiligt zu sein.¹⁷ Das fehlende Fachwissen über die für den Denkmalwert eines Gebäudes relevanten Verbindungen zwischen soziokulturellem Kontext und baulicher Umsetzung sorgt regelmäßig dafür, dass die Landesämter in ihrer eigentlich rein beratenden Funktion bei den kleinen Unteren Denkmalbehörden eine Vielzahl an Aufgaben stellvertretend übernehmen müssen. Zwar hat jede der vier großen Unteren Denkmalbehörden angegeben, dass sie über mindestens eine:n Beschäftigte:n mit einem Master-Abschluss mit denkmalfachlicher Zusatzqualifikation verfügt. Dieser Wert sinkt jedoch mit abnehmender Gemeindegröße dramatisch, so dass im Schnitt nur 57 % der Unteren Denkmalbehörden Personal mit fachbezogener Qualifikation aufweisen, wobei der Anteil bei den kleinsten Kommunen auf 4 % fällt. Dieser Umstand ist auch der Tatsache geschuldet, dass viele der dort angesiedelten Stellen nur einen Bruchteil ihrer Arbeit mit Denkmalpflege verbringen und ihren fachlichen Schwerpunkt im Baurecht, nicht aber im Denkmalrecht haben.¹⁸

2. Zugleich fällt die quantitative Abwesenheit von Kunsthistoriker:innen in den Strukturen der Behörden auf. Architekturgeschichtliche beziehungsweise kunsthistorische Tätigkeiten standen offenbar weder in der Stellenplanung noch bei der Besetzung im Fokus. Die meisten der wenigen Kunsthistoriker:innen in Denkmalbehörden besetzen nicht etwa Forschungsstellen, sondern sind im Bereich der praktischen Denkmalpflege tätig. Damit wird deutlich, dass eine Auseinandersetzung mit den Arbeitsbedingungen von Kunstwissenschaftler:innen in der behördlichen Denkmalpflege vor ganz anderen Herausforderungen steht als in anderen Tätigkeitsfeldern. Anders als an Universitäten und Museen spielen Befristungen bei den unbefristeten kommunalen Planstellen keine Rolle.¹⁹ Vielmehr fällt ins Gewicht, dass die Stellen erst gar nicht für Kunstwissenschaftler:innen ausgeschrieben, geschweige denn mit ihnen besetzt werden. Dieses Defizit ist nicht zu rechtfertigen. Weder können die in den 1970er und 80er Jahren erbrachten Vorleistungen für die Erhebung des Sammelinventars als abgeschlossene Erforschung der Objekte verstanden werden, noch erklärt das Verständnis von praktischer Denkmalpflege als verwaltungstechnische Sachbearbeitung die Abwesenheit von Kunsthistoriker:innen, weil auch die Verwaltung der Objekte Fachkenntnisse erfordert. Vielmehr ist dieser Missstand ein deutliches Signal dafür, dass die unserer Meinung nach notwendige Verquickung von Geisteswissenschaften, Verwaltungsrecht und Baupraxis, die in dieser Form in den größeren Unteren Denkmalbehörden schon seit langer Zeit gelebte Praxis ist, in vielen mittelgroßen und kleinen Behörden weiterhin Zukunftsmusik ist und auf ein fachlich nicht vertretbares Minimum reduziert wurde. Dabei müssen nicht nur die vorhandenen Eintragungstexte aus kunsthistorischer Perspektive bewertet werden, um die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Bauanträgen zu ermöglichen. Vor allem sind die zahlreichen ungenügend (weil weder ausreichend belegt noch gerichtsfest) ausformulierten Eintragungstexte aus den Unterschutzstellungen der Sammelinventarisierungen der frühen 1980er Jahre dringend zu überarbeiten.²⁰ Zudem fordern die Unteren Denkmalbehörden von den Landesämtern längst eine zweite Inventarisationsliste für den Baubestand der 1950er, 60er, 70er und mittlerweile 80er Jahre. Während die Landesdenkmalämter Aufgaben der kleineren Denkmalschutzbehörden übernehmen, erledigen die größeren, also personell besser ausgestatteten Unteren Denkmalbehörden umgekehrt Tätigkeiten der Landesdenkmalämter, weil dort die Ressourcen fehlen. Sie verfassen beispielsweise die Gutachten für die Erweiterung des Denkmalbestands und bearbeiten bestehende Denkmalkarteikarten in Eigenregie.²¹ 18 % der Unteren

Denkmalbehörden (darunter die Behörden der vier nordrhein-westfälischen Großstädte) verfügten 2018 über eine eigene Abteilung für Inventarisierung, die als Vorbereitung für die Eintragung in die Denkmalliste entsprechende Gutachten erstellt. Ihr Anteil an der Inventarisierungsarbeit für erfolgte Unterschutzstellungen beträgt demnach in den Großstädten 90 %. Das bedeutet, die Unteren Denkmalbehörden brauchen unbedingt Kunsthistoriker:innen mit architekturgeschichtlicher Expertise, um ihrem Auftrag nachgehen zu können. Mit abnehmender Siedlungsgröße allerdings nimmt die Zahl der Behörden ab, die selbst Gutachten für die Eintragung von Denkmälern erstellen. Hier fehlen die personellen Kapazitäten und fachlichen Kompetenzen. Dieser Mangel verhindert die systematische Aufarbeitung weiterer denkmalwürdiger Bauaufgaben und -zeiträume, der die Landesämter in ihrem Umfang nicht nachkommen können.²²

Hinzu kommen die steigenden Anforderungen an eine immer relevanter werdende Öffentlichkeitsarbeit. Denkmalschutz ist ein gesetzlich geschütztes öffentliches Interesse, das mit seinem Regelwerk stark ins private Eigentumsrecht eingreift. Was also tun, wenn Betreuungsmöglichkeiten und Denkmalzahlen, wie die Kunsthistorikerin Ulrike Wendland bereits 2005 in einem Vortrag über Denkmalklassifizierungen und Denkmalzahlen postulierte, *«noch nie in einem vernünftigen Verhältnis [...] standen»*?²³ Die gesetzlichen Vorgaben sollten daher nicht nur fachlich überzeugend umgesetzt werden, sondern erfordern darüber hinaus eine intensive Begleitung, Beratung und Aufklärung von (möglichen) Denkmaleigentümer:innen und den an der Umsetzung beteiligten Betrieben. Da sich der Großteil der Denkmäler in Privateigentum befindet, kann eine fundierte Beratung rechtliche Auseinandersetzungen verhindern. Zudem kann die Öffentlichkeitsarbeit mit Vorträgen, Workshops, Publikationen und anderen Formaten ein besseres Grundverständnis und damit eine größere Wertschätzung für die Denkmalpflege in ihren zahlreichen Facetten fördern.

Best Practice aus der Unteren Denkmalbehörde Essen

Angesichts dieser strukturellen Herausforderungen in der Ausführung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes soll im Folgenden exemplarisch die Organisationsstruktur einer der vier größten Unteren Denkmalbehörden vorgestellt werden, um praktische Lösungsansätze auf kommunaler Ebene zu erörtern.

Die Untere Denkmalbehörde Essen gliedert sich grob in drei Teile: Sie setzt sich aus der Leitung mit dem Verwaltungsstab, der Inventarisierung mit der praktischen Baudenkmalpflege und der Stadtarchäologie zusammen. Schwerpunkt der nachfolgenden Ausarbeitung sollen der Baudenkmalchutz und die Baudenkmalpflege sein. Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass die Synergie- und Entlastungseffekte zwischen Stab und Baudenkmalchutz in ähnlicher Weise auch für die Stadtarchäologie genutzt werden. Damit wird die Resilienz der Abteilung bei Ausfällen im Vergleich zu anderen Unteren Denkmalbehörden, die strikt getrennt arbeiten, deutlich gesteigert.

Praktische Baudenkmalpfleger:innen konnten bei der Stadt Essen zunächst nur Architekt:innen, Stadtplaner:innen und Bauingenieur:innen werden. Diese frühere Einschränkung resultierte aus der Zuordnung der Stellen zum technischen Dienst der Stadt. Erst vor kurzem wurde das Auswahlverfahren auch für Geisteswissenschaftler:innen (unter anderem Kunsthistoriker:innen) geöffnet, die entsprechende Kenntnisse in der Baudenkmalpflege einer Kommune nachweisen können. Derzeit laufen Abstimmungen mit dem Personalamt, in welcher Form und Tiefe diese

Kenntnisse nachgewiesen werden müssen. Der Vergleich mit anderen Kommunen, in denen Geisteswissenschaftler:innen für die praktische Baudenkmalpflege verantwortlich sind, zeigt, dass ein bautechnisches oder städteplanerisches Studium nicht für alle Baudenkmalpfleger:innen zwingend erforderlich ist. Entsprechende Kenntnisse sind indes von Vorteil, da auf ihrer Basis bautechnische Lösungen vorgeschlagen werden können, die aus denkmalpflegerischer Sicht vertretbar sind. Eine Besetzung der Baudenkmalpflege mit Architekt:innen und Geisteswissenschaftler:innen dürfte daher das Ideal darstellen.

Die nötige bauhistorische Expertise beziehen die Baudenkmalpfleger:innen der Unteren Denkmalbehörde Essen bisher aus der Inventarisationsstelle, die der Denkmalbehörde zugeordnet und mit einer Kunsthistorikerin besetzt ist. Die Stelle sichert einen schnellen Zugriff auf bauhistorischen Sachverstand, der ansonsten nur mit deutlich größerem Zeitaufwand über extern einzukaufende Leistungen oder den überlasteten Landschaftsverband zu erreichen ist. Gleichzeitig wird auf diese Weise gewährleistet, dass sich eine Wissenschaftlerin intensiv mit dem Bestand einer ihr zugewiesenen Kommune beschäftigen und sich so ein deutlich größeres Expert:innenwissen erarbeiten kann, als es den Kolleg:innen des Landschaftsverbandes beziehungsweise der Denkmalfachämter möglich ist, die eine Vielzahl von Kommunen und Themen betreuen. Bei Fragen oder bestehenden Wissenslücken kann indes immer der Landschaftsverband mit seinen Ressourcen aufgefordert werden, zu bestimmten Punkten Auskunft zu geben oder Denkmalwertgutachten zu erstellen. In einer Großstadt wie Essen hat sich zudem herausgestellt, dass die Fülle an Anforderungen an die Inventarisierung eine zweite Stelle notwendig macht: Neben Denkmalwertgutachten, Ergänzungen der Denkmaleintragungstexte, Gutachten in Rechtsstreitigkeiten und der allgemeinen Beratung der Baudenkmalpfleger:innen erweitert sich das Aufgabenfeld um Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit. Da bisher keine weitere Stelle geschaffen werden konnte, wurde zumindest eine studentische Hilfskraft aus dem Masterstudiengang Kunstgeschichte eingestellt. Mit den notwendigen Fähigkeiten ausgestattet sind Student:innen eine große Hilfe beim Recherchieren von Abbildungen und Literatur, der Digitalisierung von Dokumenten sowie der Pflege von Datenbanken. Sie kompensieren damit zu einem gewissen Grad fehlende Stellen und sammeln Erfahrung, die ihnen nach dem Studienabschluss auf dem Arbeitsmarkt von Nutzen sein kann. Die Untere Denkmalbehörde Essen beschäftigt derzeit insgesamt drei studentische Hilfskräfte. Diese sind jeweils der Bau- und Bodendenkmalpflege zugeordnet. Die dritte Hilfskraft arbeitet als Springer:in zwischen den Sachgebieten und ist somit flexibel einsetzbar. Eine weitere volle Kunsthistoriker:innenstelle wäre gleichwohl wünschenswert.

Ebenso bedarfsorientiert arbeiten die Mitarbeiter:innen aus den Stabsstellen der Verwaltung. Auf ihren Assistenz- und Verwaltungsfachwirstellen unterstützen sie die praktischen Denkmalpfleger:innen bei der Dokumentenablage, beantworten eingehende Anfragen nach dem Schutzstatus von Objekten, führen ordnungsbehördliche Maßnahmen wie die Vergabe von Bußgeldern durch und prüfen Baumaßnahmen auf mögliche Ordnungswidrigkeiten. Zusätzliche Maßnahmen, die zu den ordnungsbehördlichen Aufgaben gehören können, sind Baustellenkontrollen und in gewissem Rahmen auch Bauabnahmen. Beide Bereiche werden nach einer Einweisung durch Baudenkmalpfleger:innen durch Mitarbeiter:innen des Stabes und die studentischen Hilfskräfte mit abgedeckt und setzen dadurch wiederum Arbeitszeit für die Baudenkmalpfleger:innen frei.

Eine zusätzliche Entlastung brachte der Wechsel in der Ausstellung von Bescheinigungen für steuerliche Vergünstigungen nach § 36 des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (2022). War dies bis vor kurzem eine Aufgabe, in die sich alle Denkmalpfleger:innen mit Architektur-, Städtebau- oder Kunstgeschichtsstudium einarbeiten mussten, erteilt nun eine Verwaltungsmitarbeiterin sämtliche Steuerbescheinigungen. Sie betreut auch die Vergabe von Fördergeldern und die Koordinierung des Vergabeprozesses. Somit kann die praktische Denkmalpflege sich in ihren Qualifikationen auf ihre Kernaufgaben wie die Beratung von Eigentümer:innen und die Überprüfung von baulichen Veränderungsmaßnahmen konzentrieren.

Bei Stellenbesetzungen, besonders im Stab, wird darauf geachtet, dass sich Fachkenntnisse und Kompetenzen überschneiden. So können derzeit einzelne Mitarbeiter:innen im Stab und der Stadtarchäologie Pläne in computer-aided Design-Software oder anderen Programmen erstellen sowie Gebäudedokumentationen und -beschreibungen bearbeiten. Hierdurch ergeben sich Arbeitsentlastungen für die praktischen Baudenkmalpfleger:innen. Im Bereich der technischen Ausstattung kann die Untere Denkmalbehörde zudem auf die Dienste anderer städtischer Ämter zurückgreifen. Neben Bodenradar und weiteren Prospektionsmethoden hat sie Zugriff auf ein alle zwei Jahre neu erstelltes 3D-Modell der Stadt, so dass Kontrollen von Denkmälern, von denen die Behörde lange nichts gehört hat, in einem ersten Schritt digital erfolgen können. Zusätzlich können Mitarbeiter:innen 3D-Scans intern in Auftrag geben beziehungsweise auf den immer größer werdenden Bestand an 3D-Scans von Gebäuden im städtischen Eigentum zurückgreifen. All diese Dienste verursachen der Behörde keine zusätzlichen Kosten, müssen jedoch erst einmal als Möglichkeit erkannt werden. Hier kommt es – wie so oft – auf eine gute Vernetzung an.

Gute Arbeitsbedingungen im Denkmalschutz sind also durchaus möglich, wenn bauhistorische Fachexpertise und verwaltungstechnische Kompetenzen kombiniert werden. Kostengünstige Maßnahmen wie Kooperationen zwischen bestehenden Stellen, die Mitarbeit von Hilfskräften und technische Mittel können dieses Gerüst dann sinnvoll unterstützen. Der Schutz von Kulturgütern in der Denkmalpflege ist jedenfalls ohne die generelle Einbindung der Kunstwissenschaften nicht zu leisten. Insbesondere die Baudenkmalpflege in den Unteren Denkmalbehörden ist auf die fortlaufende fachwissenschaftliche Begutachtung des historischen Baubestands zwecks Erweiterung der Denkmalliste und auf den kritischen Umgang bei der Interpretation des bereits eingetragenen Denkmalbestands für geplante Bauvorhaben angewiesen. Die Arbeit von Kunstwissenschaftler:innen ist damit essenziell für einen Großteil der im Denkmalschutzgesetz des Landes formulierten Aufgaben:

«(1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten.»²⁴

Anmerkungen

1 Georg Mörsch: Grundsätzliche Leitvorstellungen, Methoden und Begriffe der Denkmalpflege, in: Ders.: Aufgeklärter Widerstand. Das Denkmal als Frage und Aufgabe, Basel 1989, S. 115–142, hier S. 115.

2 Vgl. ebd.

3 Vgl. Norbert Huse: Denkmalpflege. Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten, 3. Aufl., München 2006 (München 1984), S. 210–243 und insb. S. 211–212.

4 Vgl. Moritz Wild: Denkmalschutz-Kompendium. Handreichung für die behördliche Praxis, Wiesbaden 2023, S. 4–6 und 7–9.

5 Das erste Denkmalschutzgesetz in Deutschland wurde 1902 von Hessen-Darmstadt erlassen. Im internationalen Vergleich war Deutschland damit recht spät dran, wie die Zahlen aus Italien (Rom, 15. Jahrhundert), England (16. Jahrhundert), Dänemark und Schweden (17. Jahrhundert), Portugal und Österreich (18. Jahrhundert) deutlich machen; vgl. Dieter J. Martin/Michael Krautzberger (Hg.): *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung*, 5. überarb. u. erw. Aufl., München 2022 (München 2004), S. 57–58.

6 Vgl. Helmut Köhren-Jansen/Melanie Mertens/Ralph Paschke/Uwe Schwartz: «Inventarisierung als Daueraufgabe». Fortschreibung und Präzisierung der Denkmallisten, in: *Die Denkmalpflege* 80, 2022, Nr. 2, S. 108–120, hier S. 112, <https://doi.org/10.1515/DKP-2022-2005>, Zugriff am 04.09.2025.

7 Vgl. ebd., S. 113.

8 Vgl. Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen 2022, § 1, Abs. 1, in: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20423, Zugriff am 04.09.2025.

9 Dimitrij Davydov/Ernst R. Hönes/Birgitta Ringbeck/Holger Stellhorn: *Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen*, Kommentar, 7. Aufl., Köln 2024 (Köln 2009), S. 56.

10 Vgl. ebd., S. 57.

11 Zusätzlich sind in diesem Atemzug die nicht-behördlichen Akteur:innen wie Eigentümer:innen, Handwerker:innen, Bauingenieur:innen und Restaurator:innen zu nennen, die jedoch für die praktische Umsetzung im Sinne der Denkmalpflege und nicht für den behördlichen Denkmalschutz selbst zuständig sind.

12 Insgesamt 81.600 Baudenkmäler und 6.200 Bodendenkmäler; vgl. Jörg Beste/Heike Engel/Janberd Oebbecke: *Gutachterliche Untersuchung «Evaluation des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen»*, Köln/Münster 2018, Stand 01.01.2015, S. 16. «Die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden

Aufgaben sind solche der Gefahrenabwehr.» *Nordrheinwestfälisches Denkmalschutzgesetz DSchG NRW 2022* (wie Anm. 8), § 21, Abs. 3. Nach § 21 ist außerdem jede Gemeinde zugleich Untere Denkmalbehörde.

13 Davydov u. a. 2024 (wie Anm. 9), S. 286–297; siehe auch das Denkmalschutzgesetz Nordrheinwestfalen 2022 (wie Anm. 8), §§ 7, 9, 12–15, 19–21, 25–26.

14 Die Evaluierung untersucht die Umsetzung des Denkmalschutzes auf Grundlage der Gesetzgebung von 1980. Der Abschlussbericht wurde 2018 vorgelegt. 2022 trat das neue Denkmalschutzgesetz in Kraft, was aber weder die Relevanz noch die Aktualität der erhobenen Zahlen mindert.

15 Beste u. a. 2018 (wie Anm. 12), S. 17.

16 Vgl. *Nordrheinwestfälisches Denkmalschutzgesetz DSchG NRW 2022* (wie Anm. 8), § 21; Beste u. a. 2018 (wie Anm. 12), S. 26.

17 Vgl. Beste u. a. 2018 (wie Anm. 12), S. 30.

18 Ebd., S. 27.

19 Zum Vergleich: AG Arbeitsbedingungen Kunstwissenschaft im Ulmer Verein – Verband für Kunst- und Kulturwissenschaften: *Prekäre Karrieren. Resultat der Umfrage zu den Arbeitsbedingungen in den Kunstwissenschaften*, Art.Dok 2024, <https://archiv.ub.uni-heidelberg.de/artdok/9360/>, Zugriff am 04.09.2025.

20 Vgl. Beste u. a. 2018 (wie Anm. 12), S. 89.

21 Vgl. ebd., S. 94–98.

22 Vgl. ebd., S. 92–94.

23 Ulrike Wendland: *Mörsch 1981 reloaded oder: Es ist doch schon alles gesagt. Vortrag anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege (Teil 4): Nur die Prachtstücke? – Kategorisierung in der Denkmalpflege»*, Berlin, 02.04.2005, in: *Kunsttexte* 2005, Nr. 2, S. 1–5, hier S. 1, <https://doi.org/10.48633/ksttx.2005.2.85921>, Zugriff am 04.09.2025.

24 *Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen 2022* (wie Anm. 8), § 1, Abs. 1.